3/41.42

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. Mai 1969 Nr. 2445

Die Einwohnergemeinde Bellach ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des Bebauungsplanes Römersmatt und des Zonenplanes Schulhaus IV.

Beim Bebauungsplan Römersmatt handelt es sich um eine Zonenerweiterung (Wohnzone W1). Gemäss dem Zonenplan, Blatt Nr. 1 (RRB Nr. 1743 vom 9. Mai 1950) war ein Teil des Gebietes der 2-geschossigen Mehrfamilienhauszone zugeteilt. Der Rest gehörte zur Landwirtschaftszone. Um der starken baulichen Entwicklung der Gemeinde Rechnung zu tragen, wurde diese Zonenerweiterung notwendig.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 20. Januar bis 19. Februar 1969. Fristgerecht wurden 3 Einsprachen eingereicht, die durch die Gemeindebehörden gütlich erledigt werden konnten. Die Genehmigung durch den Gemeinderat erfolgte an der Sitzung vom 22. April 1969.

Der Zonenplan Schulhaus IV ist eine Ergänzung des mit RRB Nr.5021 vom 27.10.1964 genehmigten Bebauungsplanes, in welchem das zur Diskussion stehende Gebiet als 2. Etappe ausgeschieden war. Dieses Areal ist nun im Zonenplan Schulhaus IV aufgeteilt in eine Grünzone mit einer Umgrenzung für 3-geschossige Schulbauten. Auf der Westseite ist eine Wohnzone W1 ausgeschieden (vgl. Gemeinde-Baureglement).

Die öffentliche Auflage des Planes erfolgte vom 20. Januar bis 19. Februar 1969. Innert der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache eingereicht, die gütlich erledigt werden konnte. An der Sitzung vom 22. April 1969 hat der Gemeinderat den Plan genehmigt,

20135 - 100000 - 1969

wozu er gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell sind beide Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Betr. Bebauungsplan Römersmatt, Waldabstand: Der Plan wurde dem Kreisforstamt I Lebern vorgelegt betr. Abklärung der reduzierten Waldabstände, wie sie auf dem Plan vorgesehen sind. Laut Schreiben des Kreisforstamtes I, Lebern, vom 5.2.1969 können die Forstorgane im westlichen Teil, entlang des Bachgehölzes einer Verlegung der Baulinie bis auf 15 m an den Waldrand zustimmen. Für Bauten, welche in diese Näherbauzone zu stehen kommen, ist aber in jedem Fall die regierungsrätliche Bewilligung über das Forst-Departement einzuholen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Römersmatt und der Zonenplan Schulhaus IV der Gemeinde Bellach werden genehmigt.

2. Früher genehmigte Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit den vorliegenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr	Fr 24.--	
Publikationskosten	Fr 14.--	
	Fr 38.--	(Staatskanzlei Nr. 260) NN

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Rötheli

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und je 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, Solothurn, mit je 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Amtschreiberei Lebern, Solothurn, mit je 1 gen. Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde Bellach
Baukommission Bellach, mit je 1 gen. Plan
Emch + Berger, dipl. Bauingenieure SIA, Solothurn
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)